

Wahlkreisreform – Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Mit Urteil vom 16. Dezember 2024, Az. StGH 5/23, hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof entschieden, dass der nach der Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG), maßgebliche Zuschnitt der Wahlkreise für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag mit Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) unvereinbar ist.

Aus dem in Artikel 8 Abs. 1 NV niedergelegten Grundsatz der Wahlgleichheit folgt die Verpflichtung des Gesetzgebers, eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise herbeizuführen, so dass die in den Wahlkreisen Gewählten annähernd dieselbe Zahl von Wählerinnen und Wählern repräsentieren. Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße sind daher nur bis zu einem gewissen Grad erlaubt. Die zulässigen Abweichungstoleranzen hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung allerdings abweichend von der bisherigen niedersächsischen Staatspraxis, die bei der Wahlkreiseinteilung einen frei nutzbaren Abweichungsrahmen von 25 Prozent in Anspruch nahm, präzisiert.

Danach sind Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen grundsätzlich nur noch innerhalb eines Toleranzbereichs von 15 Prozent nach oben oder unten zulässig. Abweichungen zwischen 15 Prozent und 25 Prozent sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Dabei steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit dem Ausmaß der Abweichung. Je mehr sich die Abweichung der absoluten Grenze von 25 Prozent nähert, desto wichtiger müssen die zur Rechtfertigung der Abweichung vorgetragenen Gründe sein. Abweichungen von mehr als 25 Prozent verstößen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlgleichheit.

Diesen konkretisierten verfassungsrechtlichen Vorgaben wird der nach der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG maßgebliche Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahl nicht gerecht. Daher wurde vom Landeswahlleiter am 30.04.2025 ein Vorschlag für eine entsprechend rechtlich angepasste Wahlkreiseinteilung erstellt. In diesem neutralen Vorschlag waren weiterhin 87 Wahlkreise berücksichtigt.

Die Gemeinde Twist wäre im „Wahlkreis 77“ gemeinsam mit der Samtgemeinde Lengerich, Stadt Lingen und der Gemeinde Geeste.

Am 08.10.2025 hat nun die Regierungskoalition einen eigenen Vorschlag zur Wahlkreisreform vorgelegt. Danach würde es in Niedersachsen drei neue Wahlkreise geben, die Zahl stiege von 87 auf 90. In Kombination mit möglichen Überhangmandaten könnte der Landtag dadurch deutlich vergrößert werden.

Die Gemeinde Twist findet sich in diesem Vorschlag in einem Wahlkreis 81 gemeinsam mit der Stadt Haren und der Gemeinde Wietmarschen sowie den Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen wieder.

Diese geplante Wahlkreisreform ist für die Gemeinde Twist unglücklich, da es in die Bereiche der Grafschaft Bentheim nicht so gewachsene und enge Verbindungen gibt, wie in den Landkreis Emsland.

Auch würde wohl ein gewählter Vertreter für den Landtag in diesem Wahlkreis grundsätzlich eher aus der Grafschaft kommen und folglich eher die Interessen der Kommunen und Wähler aus der Grafschaft vertreten (Einwohnerzahl Kommunen Grafschaft: ca. 53.000, Einwohnerzahl Kommunen Emsland: 35.000).

Der Europaabgeordnete Herr Jens Gieseke, Vorsitzender der CDU-Emsland, spricht von einer parteipolitisch motivierten Strukturreform. Die sachliche Notwendigkeit wird in Frage gestellt.

Ebenso äußerten sich CDU-Landtagsabgeordneter Herr Christian Füchner und SPD-Landtagsabgeordnete Frau Andrea Kötter kritisch zu der Reform.

Neben der Stadt Haren und der Gemeinde Twist sollen auch die Samtgemeinden Lengerich und Freren nach der neuen Wahlkreisreform nicht mehr dem Emsland zugeschlagen werden. Hier ist eine Zuordnung zum Kreis Osnabrück geplant.

Herr Samtgemeindepflegermeister Godehard Ritz (Freren) und Herr Matthias Lühn, Samtgemeindepflegermeister Lengerich, haben dazu Stellung bezogen und widersprechen den Plänen mit den Worten, dass die vorgesehene Zusammenlegung von Gemeinden über Kreisgrenzen hinweg den gewachsenen regionalen und verwaltungstechnischen Strukturen entgegen stehe.

Die betroffenen Gemeinden sind historisch, kulturell, politisch und strukturell eng mit dem Landkreis Emsland verbunden. Eine solche Umordnung ignoriert die Zugehörigkeit der Kommunen zum Landkreis Emsland, wo sie historisch verwurzelt sind.

Statt die regionale Identität zu stärken, würde dies zu einer künstlichen Zersplitterung führen und die Vertretung der Bürger erschweren.

Die CDU-Kreistagsfraktion brachte eine Resolution zur Beratung und Beschlussfassung in die Kreistagssitzung am 08.12.2025 ein. In der Resolution wird die Landesregierung aufgefordert, den vorgelegten Entwurf zur Neuabgrenzung der Wahlkreise zurückzunehmen und eine Lösung zu erarbeiten, die die bestehenden kommunalen Strukturen im Landkreis Emsland wahrt.

Aufgrund der Eingaben aus zahlreichen Kommunen im Land und ebenfalls vorhandenen Bedenken von Juristen des Landtages wird über die Wahlkreisreform erst im kommenden Jahr und nicht mehr, wie ursprünglich geplant, noch in diesem Jahr im Parlament entschieden.